



# **Richtlinien «Integrationspauschalen und Beiträge Schutzstatus S»**

gültig ab 1. Januar 2024

## **Inhalt**

|           |                                                                      |           |
|-----------|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Zuständigkeit Gemeinden</b>                                       | <b>3</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Zielgruppen</b>                                                   | <b>3</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Auszahlungsmodalitäten</b>                                        | <b>4</b>  |
| <b>4</b>  | <b>Zweckgebundene Verwendung der Bundesbeiträge</b>                  | <b>4</b>  |
| 4.1       | Fallführungspauschale                                                | 5         |
| 4.2       | Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung               | 5         |
| 4.3       | Sprache                                                              | 5         |
| 4.4       | Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit                               | 6         |
| 4.4.1     | Grundsatz                                                            | 6         |
| 4.4.2     | Katalog Arbeitsintegration                                           | 6         |
| 4.4.3     | Erstausbildung                                                       | 6         |
| 4.4.4     | Spezielle Ausbildungs- und Berufsanforderungen                       | 6         |
| 4.5       | Frühe Kindheit                                                       | 7         |
| 4.6       | Zusammenleben und Partizipation                                      | 7         |
| <b>5</b>  | <b>Nicht finanzierbare Massnahmen und Angebote</b>                   | <b>8</b>  |
| 5.1       | Leistungen der Regelstrukturen                                       | 8         |
| 5.2       | Spesen                                                               | 8         |
| <b>6</b>  | <b>Abrechnung Integrationspauschalen und Beiträge Schutzstatus S</b> | <b>8</b>  |
| <b>7</b>  | <b>Kennzahlen</b>                                                    | <b>9</b>  |
| <b>8</b>  | <b>Aufsicht</b>                                                      | <b>9</b>  |
| <b>9</b>  | <b>Grundlagen</b>                                                    | <b>9</b>  |
| 9.1       | Rechtliche Grundlagen                                                | 9         |
| 9.2       | Integrationsagenda Schweiz                                           | 10        |
| <b>10</b> | <b>Geltungsdauer und Änderung</b>                                    | <b>10</b> |

## 1 Zuständigkeit Gemeinden

Im Kanton St.Gallen liegt die Hauptverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit den Integrationspauschalen und den Mitteln für Personen mit Schutzstatus S finanziert werden, bei den politischen Gemeinden. Mit dem VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) wurden mit Art. 45a ff. SHG die entsprechenden Rechtsgrundlagen für den Kanton St.Gallen geschaffen.

Die vorliegenden Richtlinien dienen der Übersicht zu den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Verwendung der Integrationspauschalen und der Mittel aus dem «Programm S». Zudem werden in diesen Richtlinien die verpflichtenden Vorgaben des Bundes erläutert – dies vor allem als Orientierungshilfe für die Gemeinden, damit die Integrationsmittel rechtskonform und zweckmässig eingesetzt werden.

## 2 Zielgruppen

Grundsätzlich sind Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (FL/VA) sowie Personen mit Schutzstatus S unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz oder einem allfälligen Sozialhilfebezug (also auch für sozialhilfeunabhängige Personen) finanzierbar. Die fallführende Stelle (Wohngemeinde) entscheidet, wie hoch die finanzielle Investition je Person konkret ist und wie lange eine Massnahme dauert. Es können Massnahmen finanziert werden, wenn die geflüchteten Personen über einen der folgenden Ausweise (einschliesslich Zusatz) verfügen:

- Ausweis F (vorläufige Aufnahme)
- Ausweis B mit Flüchtlingsstatus oder in Kombination mit einem früheren Ausweis F
- Ausweis C in Kombination mit einem früheren Ausweis F oder B mit Flüchtlingsstatus
- Ausweis N (Asylsuchende) im erweiterten Verfahren (nur für Massnahmen im Bereich Bildung und Sprache möglich<sup>1</sup>)
- Ausweis S (Schutzstatus S)

### **Hinweis zu Personen mit Schutzstatus S:**

Die umfassende Integrationsförderung soll die Rückkehrfähigkeit von Personen mit Status S stärken und gleichzeitig eine möglichst schnelle Integration ermöglichen, falls ihr Aufenthalt in der Schweiz länger dauert. Ziel ist der rasche Erwerb von Sprachkompetenzen und die Teilnahme an Bildung und am Arbeitsmarkt. Die berufliche Integration dient auch dazu, Kompetenzen aufzubauen und somit die Rückkehrfähigkeit zu erhalten. Alle Personen, die ihre Sprachkompetenzen verbessern müssen, sollen zur Teilnahme an einem entsprechenden Angebot aufgefordert werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.205; abgekürzt VIntA) Art. 15 Abs. 5

<sup>2</sup> Rundschreiben II "Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S" abrufbar unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) → Programm S

### 3 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt den Kantonen einmalig Fr. 18'000.– je FL/VA aus. Für Personen mit Schutzstatus S zahlt der Bund, gestützt auf die effektiven Entscheide bzw. Anzahl Personen mit Schutzstatus S, je Monat und Person einen Beitrag von Fr. 250.– an die Kantone aus. Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtbetrags nimmt der Kanton Anfang Jahr eine Hochrechnung der zu erwartenden Bundesbeiträge vor. Der Anteil jeder politischen Gemeinde an den jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln wird den Sozialämtern am 25. Februar des Rechnungsjahrs mitgeteilt. Massgebend für den Gemeindeanteil ist der Durchschnitt der in den letzten zwei Kalenderjahren in der Gemeinde anwesenden FL/VA und bei den Beiträgen S der Durchschnitt der anwesenden Personen mit Schutzstatus S des letzten Kalenderjahres. FL/VA in Kollektivunterkünften und Wohngemeinschaften des TISG<sup>3</sup>, des Kantons oder des Bundes werden nicht der jeweiligen Standortgemeinde zugerechnet<sup>4</sup>. Der Kanton zahlt jährlich am 1. März jeder politischen Gemeinde vorschüssig ihren Anteil an den Mitteln aus der Integrationspauschale und den Beiträgen S aus.

Im Kanton St.Gallen können auch Mittel aus der Integrationspauschale (IP) für die Integration von Personen mit Schutzstatus S eingesetzt werden. Ebenfalls ist es möglich, Gelder aus dem «Programm S» für die Zielgruppe der FL/VA einzusetzen.

Gemäss Art. 45e SHG werden nicht ausgeschöpfte Mittel dem Kanton per Ende Jahr zurückerstattet. Sie stehen in den Folgejahren vollumfänglich sämtlichen politischen Gemeinden zur Verfügung, gemäss deren jeweiligem Anteil an den zuzuweisenden Mitteln. Im Folgejahr wird zudem berücksichtigt, wie viele Mittel vom Bund im Vorjahr tatsächlich ausgerichtet wurden. Um den Rückzahlungs- und Auszahlungsprozess für den Kanton und die Gemeinden zu vereinfachen, werden die nicht ausgeschöpften Mittel der einzelnen Gemeinde bei ihrem Anteil für das Folgejahr direkt in Abzug gebracht. Es erfolgt daher keine tatsächliche Rückzahlung an den Kanton der nicht ausgeschöpften Mittel.

### 4 Zweckgebundene Verwendung der Bundesbeiträge

Die Beitragsleistungen des Bundes sind zweckgebunden für die spezifische Integrationsförderung einzusetzen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer [SR 142.205; abgekürzt VIntA]). Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Integrationsmittel rechtskonform und zweckmässig für Massnahmen einzusetzen, die geeignet, indiziert, angemessen und wirtschaftlich sind. Dabei dürfen die Mittel die Regelstruktur (z.B. Schule, Sonderpädagogik, Massnahmen Kinderschutz, Gesundheit) nicht entlasten. Bei nicht sachgemässer Verwendung der Integrationsmittel kann der Kanton, bzw. der Bund diese zurückfordern.

---

<sup>3</sup> Wohngemeinschaften des TISG erhalten ebenfalls Integrationspauschalen und Beiträge für Personen mit Schutzstatus S.

<sup>4</sup> Grundlage für die Angaben zu den FL/VA/S in einer Gemeinde bilden die Finasi-Liste aus dem Informationssystem des Bundes (ZEMIS). In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Soziales einen kürzeren Zeitraum berücksichtigen, z.B. im Fall einer Schliessung einer Kollektivunterkunft des TISG, des Kantons oder des Bundes.

Als Hilfestellung für die Gemeinden sind nachfolgend Bereiche aufgeführt, die durch die Integrationspauschalen sowie durch Beiträge für Personen mit Schutzstatus S finanziert werden können und den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechen.

## 4.1 Fallführungspauschale

Die Gemeinden stellen für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Personen eine durchgehende Fallführung, in der Regel gestützt auf einen individuellen Integrationsplan, sicher (vgl. Art. 45b Abs. 2 SHG). Um auch nach einem Wohnsitzwechsel einer Person eine nahtlose Weiterführung der Integrationsbemühungen zu gewährleisten, ist die einzelne Gemeinde auch zuständig für die Führung eines (elektronischen) Dossiers. Zudem werden diese Daten für die Kennzahlen des Staatssekretariats für Migration (SEM) benötigt. Die einzelnen Gemeinden können für die durchgehende Fallführung in Form von Personalkosten pauschal fünf Prozent der ihnen zugewiesenen Mittel einsetzen.

## 4.2 Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

FL/VA und Personen mit Schutzstatus S sollen in den Gemeinden begrüsst und mit den gemeindespezifischen Informationen versorgt werden. Sofern Kosten für diese Informations- und Begrüssungsgespräche anfallen, können diese mit den Integrationspauschalen, bzw. Beiträgen Schutzstatus S finanziert werden. Weiterführende Begleitmassnahmen können finanziert werden, wenn diese der Information dienen und Kenntnisse der lokalen Gepflogenheiten sowie notwendiges Orientierungswissen vermitteln.

Kosten für interkulturelles Dolmetschen und Übersetzungen sind finanzierbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung von spezifischen Integrationsmassnahmen stehen (z.B. im Rahmen von Erstinformationsgesprächen).

## 4.3 Sprache

Das Erlernen der deutschen Sprache ist für die berufliche und soziale Integration von grosser Bedeutung. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können Deutschkurse sämtlicher Niveaustufen finanziert werden. In allen Regionen des Kantons steht ein breites Angebot an qualitativ guten Deutschkursen<sup>5</sup> zur Verfügung, die durch den Kanton akkreditiert sind. Zudem steht eine Suchabfrage für Deutschkurse<sup>6</sup> im Kanton St.Gallen zur Verfügung. Es steht den Gemeinden frei, auch andere Angebote für den Deutschspracherwerb zu finanzieren. Die kantonale Liste dient lediglich als Orientierungshilfe und ist nicht verbindlich.

Finanzierbar sind auch niederschwellige Deutschkurse, welche die Gemeinden oder weitere Organisationen anbieten. Falls ausschliesslich Personen aus dem Asylbereich an

---

<sup>5</sup> Abrufbar unter [www.integration.sg.ch](http://www.integration.sg.ch) → Sprache → Informationen Deutschförderung.

<sup>6</sup> Abrufbar unter [www.integration.sg.ch](http://www.integration.sg.ch) → Sprache → Suche Deutschkurse.

den Kursen teilnehmen, können die Vollkosten finanziert werden. Die Vollkosten umfassen Lohnkosten, Raumkosten und Unterrichtsmaterialien. Falls die Zielgruppe aus dem Asylbereich nur einen Teil der Gruppe ausmacht, kann dieser Anteil finanziert werden (z.B. 50 Prozent der Vollkosten, falls 50 Prozent der Teilnehmenden geflüchtete Personen sind).

Ebenfalls finanzierbar sind Lehrmittel, die für den Deutschunterricht erforderlich sind.

## 4.4 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

### 4.4.1 Grundsatz

Um eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration zu fördern, steht der Abschluss einer Ausbildung an erster Stelle. Insbesondere bei jüngeren Personen wird, wenn immer möglich, der Weg in den Arbeitsmarkt über eine reguläre Ausbildung angestrebt.

### 4.4.2 Katalog Arbeitsintegration

Grundsätzlich sind die Gemeinden in eigener Kompetenz zuständig, dass die Angebote zur Arbeitsintegration und Qualifizierung die erforderlichen Mindestanforderungen einhalten. Die Mindestanforderungen sind in der Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) aufgeführt. Der Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen TISG führt einen Katalog<sup>7</sup> mit verschiedenen Angeboten zur Arbeitsintegration und Qualifizierung. Dieser Katalog ist nicht verbindlich, dient den Gemeinden aber als Orientierungshilfe. Im Auftrag der VSGP sorgt der TISG dafür, dass die auf dem oben erwähnten Katalog aufgeführten Angebote diesen Mindestanforderungen entsprechen und übernimmt im Falle von Rückforderungen durch den Bund die finanzielle Verantwortung.

### 4.4.3 Erstausbildung

Als Erstausbildung gelten gemäss Stipendiengesetz die erste Berufsausbildung, der Besuch einer Mittelschule im Anschluss an die Volksschule oder das erste Hochschulstudium. Sofern keine Stipendien gewährt werden, können subsidiär die Schulgebühren einschliesslich der Aufnahmeprüfungen (z.B. für kantonale Brückenangebote, Mittelschulen, Hochschulstudium) in der tatsächlichen Höhe finanziert werden. Allfällige Unterbringungskosten (z.B. für einen Wochenaufenthalt) können hingegen nicht finanziert werden.

### 4.4.4 Spezielle Ausbildungs- und Berufsanforderungen

Abhängig vom jeweiligen Berufsziel werden spezifische Ausweise oder Kursbestätigungen verlangt. Sofern für die Ausübung des Berufs notwendig, können beispielsweise folgende Auslagen über die Pauschalen finanziert werden:

- Kosten für Fahrschule und -prüfung der Kategorie B
- Kosten für Staplerfahrschule und -prüfung
- Kosten für Lastwagenfahrschule und -prüfung

<sup>7</sup>

Abzurufen unter [www.ti-sg.ch](http://www.ti-sg.ch) → Menu → Finanzierung von Integrationsmassnahmen → Massnahmen Katalog.

- Kosten für Schweiss-Kurse
- Kosten für schulische Hilfsmittel wie Schulbücher und Laptops

Diese Liste ist nicht abschliessend.

## 4.5 Frühe Kindheit

Zur Erhöhung der Chancengleichheit und Förderung der Kinder sowie zur Förderung der Berufstätigkeit der Eltern können familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppenbesuche finanziert werden, sofern diese nicht durch die Sozialhilfe abgegolten werden. Ebenfalls finanziert werden können niederschwellige Eltern-Kind Treffs mit Fokus auf Begegnung und soziale Integration.

Es sollen möglichst Angebote mit einer alltagsintegrierten Sprachförderung und einer guten Durchmischung der Zielgruppe gewählt werden. Separative Angebote, bei denen überwiegend fremdsprachige Kinder betreut und gefördert werden, können jedoch für die Zeit eines Kursbesuchs eines Elternteils eine notwendige niederschwellige Ergänzung darstellen, wenn eine familienergänzende Betreuung während dieser Zeit nicht sinnvoll oder praktikabel ist.

## 4.6 Zusammenleben und Partizipation

Der Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen TISG führt einen Katalog<sup>8</sup> mit verschiedenen Angeboten zur sozialen Integration, ebenfalls als Orientierungshilfe ohne verpflichtenden Charakter. Im Auftrag der VSGP sorgt der TISG dafür, dass die im Katalog aufgeführten Angebote diesen Mindestanforderungen entsprechen und übernimmt im Falle von Rückforderungen die finanzielle Verantwortung.

Die gelisteten Angebote unterstützen FL/VA sowie Personen mit Schutzstatus S an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder bieten ihnen eine Tagesstruktur und eine Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt. Darüber hinaus können diese Angebote eine wichtige Unterstützung und/oder Voraussetzung für eine spätere Integration in anderen Bereichen sein.

Zur Förderung der sozialen Integration können zudem die effektiven Kosten für Mitgliedschaften in Vereinen oder für musische Tätigkeiten finanziert werden. Werden in diesem Zusammenhang Lager durchgeführt (z.B. Trainings- oder Musiklager), können diese Kosten ebenfalls finanziert werden. Finanzierbar sind weitere Angebote und Anlässe, die der sozialen Integration der Zielgruppe dienen.

Ebenfalls finanziert werden können niederschwellige Begegnungsangebote, z.B. Spielabende, Austauschtreffs oder Themenabende.

---

<sup>8</sup> Abrufbar unter [www.ti-sg.ch](http://www.ti-sg.ch) → Menu → Finanzierung von Integrationsmassnahmen → Massnahmen Katalog.

## **5 Nicht finanzierbare Massnahmen und Angebote**

### **5.1 Leistungen der Regelstrukturen**

Integrationspauschalen dürfen nicht zur Finanzierung von Angeboten der Regelstrukturen eingesetzt werden. Es dürfen keine Massnahmen finanziert werden, die durch die Regelstruktur erbracht werden müssen (z.B. Leistungen der Volksschule gemäss Volksschulgesetz [sGS 213.1; abgekürzt VSG] oder Massnahmen der indizierten Förderung, z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung sowie Angebote aus den Bereichen Kinderschutz, Logopädie und Psychomotorik. Nicht finanzierbar sind zudem medizinische Abklärungen und Behandlungen von psychischen und physischen Krankheiten, die von Dritten (Fachstellen bzw. Fachexpertinnen und Fachexperten) erbracht werden. Finanzierbar sind jedoch Angebote der Gravita SRK, die auch im Katalog zur sozialen Integration aufgeführt sind.

### **5.2 Spesen**

Gemäss Bestimmungen des Bundes können Spesen (z.B. Reisekosten, Verpflegung oder spezielle Ausrüstung) nicht über die Integrationspauschalen und nicht über die Beiträge für Personen mit Schutzstatus S finanziert werden, sondern sind über die Globalpauschalen zu finanzieren. Reisespesen, die im Rahmen einer Integrationsmassnahme anfallen, können am Ende des Jahres dem TISG in Rechnung gestellt werden. Es können nur die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden, maximal 15 Prozent des jährlichen Beitragsmaximums (erhält eine Gemeinde z.B. Fr. 100'000 Integrationspauschalen und Beiträge Schutzstatus S, dürfen dem TISG maximal Fr. 15'000 Reisespesen in Rechnung gestellt werden). Verpflegungsspesen werden nicht übernommen.

## **6 Abrechnung Integrationspauschalen und Beiträge Schutzstatus S**

- Bis zum 31. Januar des Folgejahrs reichen die Gemeinden die Abrechnung über die eingesetzten Mittel nach Förderbereich mittels Excelformular beim Amt für Soziales (AfSO) ein. Die entsprechenden Unterlagen sind auf der Webseite zur Flüchtlingsintegration<sup>9</sup> abrufbar. Massgeblich sind die Vorgaben des Bundes.
- Die Gemeinden bestätigen die Richtigkeit der Angaben und dass die Integrationsgelder für die Zielgruppe gemäss Bundesrecht verwendet wurden.
- Ebenfalls bis 31. Januar des Folgejahrs reichen die Gemeinden eine Rechnung über die Reisespesen beim TISG ein (vgl. Kapitel 5.2)

---

<sup>9</sup> Abrufbar unter [www.integration.sg.ch](http://www.integration.sg.ch) → Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene → Informationen für Gemeinden.

## 7 Kennzahlen

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) gibt vor, wie die Berichterstattung inkl. Kennzahlenerhebung zu erfolgen hat. Das SEM stellt mit dem Kennzahlenraster die entsprechende Vorlage zur Verfügung, die durch das Amt für Soziales (AfSO) an die Gemeinden weitergegeben wird. Das Kennzahlenraster ist jährlich durch die Gemeinden auszufüllen und ist jeweils per 15. März des Folgejahrs dem AfSO einzureichen. Das AfSO übernimmt die Zusammenfassung der Daten und reicht diese im Rahmen der jährlichen Berichterstattung dem SEM ein.

## 8 Aufsicht

Der Kanton bzw. das Departement des Innern ist für die Aufsicht über die Mittelverwendung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben sowie die Berichterstattung über die Verwendung der Mittel an den Bund zuständig. Die Einzelheiten zur Aufsicht sind im Anhang der Vereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen und der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) geregelt.

## 9 Grundlagen

### 9.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG) haben die Kantone einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausrichtung einer Integrationspauschale durch den Bund. Gemäss Art. 14a Abs. 3 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.205; abgekürzt VIntA) dient die Integrationspauschale der Förderung der sozialen und beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache. Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen konkretisiert das Staatssekretariat für Migration (SEM) in seinen Rundschreiben die Anforderungen zur korrekten Verwendung der Integrationsgelder.<sup>10</sup> Im Kanton St.Gallen fliessen die Integrationspauschalen und Beiträge für Personen mit Schutzstatus s vollumfänglich an die Gemeinden. Art. 45a ff. SHG regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Kantons und der Gemeinden.

---

<sup>10</sup> Vgl. Rundschreiben Kantonale Integrationsprogramme KIP 3 2024–2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) → Kantonale Integrationsprogramme und Integrationsagenda → KIP 2024–2027 sowie Rundschreiben II "Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S" abrufbar unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) → Programm S

## 9.2 Integrationsagenda Schweiz

Der Bund und die Kantone haben die Integrationsagenda Schweiz (IAS)<sup>11</sup> lanciert und fünf übergeordnete Wirkungsziele zur Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen festgelegt:

- FL/VA erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen sie wenigstens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (wenigstens A1).
- 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller FL/VA im Alter von 16 bis 25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- Sieben Jahre nach Einreise sind 50 Prozent aller erwachsenen FL/VA nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- Sieben Jahre nach Einreise sind FL/VA vertraut mit den Schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Im Rahmen der Berichterstattung erwartet der Bund Aussagen des Kantons zu den oben genannten Wirkungszielen. Das Amt für Soziales erhebt bei den politischen Gemeinden die notwendigen Angaben. Der Umfang und der Detaillierungsgrad dieser Erhebung entspricht den jeweils gültigen Vorgaben des Bundes (vgl. Kapitel 7).

## 10 Geltungsdauer und Änderung

Diese Richtlinien stützen sich auf die Vereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen und der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) betreffend des VI. Nachtrags zum SHG, unterzeichnet am 12. Dezember 2022.

Soweit künftige rechtsverbindliche Vorgaben des Bundes für den Einsatz der Integrationspauschalen und Beiträgen Schutzstatus S eine Änderung der vorliegenden Richtlinien erfordern, wird die Gültigkeit dieser Richtlinien im gegenseitigen Einverständnis angepasst.

---

<sup>11</sup> Integrationsagenda Schweiz IAS abrufbar unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) → Kantonale Integrationsprogramme und Integrationsagenda → Integrationsagenda Schweiz 2024